



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe**

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als  
Anhang zum ersten Bande enthaltend

**Meyer, Bernhard**

**Lemgo [u.a.], 1855**

71. Erkenntniß der Justizkanzlei vom 11. März 1852 in derselben Sache.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-9267**



in der Klage behaupteten, von den betreffenden Verklagten verabreichten Qualität, bei welchem sich der Kläger übrigens des in den Acten liegenden Materials bedienen kann, erkannt werden.

Die zweite, von den Verklagten opponirte Einrede bedarf unter den vorliegenden Umständen einer Erörterung nur in Betreff der Hühner und Eier.

Was nun die Verjährung von Reallasten anlangt, so ist nur die Landesverordnung vom 23. Decbr. 1794 maßgebend. Dieselbe schreibt vor, daß zu der Verjährung des Rechtes sowohl, als der einzelnen Leistungen der volle Ablauf eines Zeitraums von 30 Jahren in allen Fällen, in denen das gemeine Recht nicht ausdrücklich einen längern Zeitablauf erfordert, nothwendig seyn soll. Da nun die abregistrirten Acten ergeben, daß im Jahre 1813 eine Klage auf Leistung sämtlicher, auch der mit dieser Klage geltend gemachten Prästationen, von dem Kläger gegen die Verklagten angestellt worden ist und in dessen Folge Verhandlungen bis zum Jahre 1821 stattgefunden haben, so kann von einer Verjährung um so weniger die Rede seyn, als die gerichtlichen Verhandlungen über die hier in Frage stehenden Prästationen schon im Jahre 1841 wieder begonnen haben.

Die Einrede der Verjährung konnte somit den Verklagten Krieger, Weeke und Deppe zum Gegenbeweise nicht verstellt werden.

Was schließlich die Entscheidung wegen der Kosten anlangt, so rechtfertigt sich solche aus der in der Hauptsache gefällten Entscheidung.

---

N<sup>o</sup> 71.

Zur Sache des Grafen von Westphalen, Klägers und Recurrentens gegen den Colon Möllenberend Nr. 2 zu Kohlstädt und Gen., Verklagte und Recursen,  
Dienste 2c. betreffend.

**Bescheid.**

Dieser Bericht ist beiden Parteien auf des Klägers und Recurrentens Kosten, abschristlich mitzutheilen.

Da Kläger die gegen die Verklagten auf Anerkenntniß seines Rechtes auf die streitigen Dienste und Gefälle gerichtete Klage selbst allein auf die Behauptung gestützt hat, daß sein Vorfahr, der Freiherr Clemens August von Westphalen im Jahre 1787 bei einem mit dem Domcapitel zu Paderborn über das Gut Sippspringe abgeschlossenen Verkaufsvertrage jene Prästationen nicht mit verkauft, solche vielmehr stillschweigend sich reservirt habe; durch diese Klagegründung Kläger aber in der That eingeräumt hat, daß die Berechtigung zu den fraglichen Prästationen früher ein Annexum des ge-



dachten von seinem Erblasser verkauften Gutes gewesen sey, indem er ja sonst nothwendig ein anderes Verhältniß hätte anführen müssen, durch welches er die erwähnten Realrechte erworben haben will; eine derartige Angabe jedoch in den Vorträgen des Klägers völlig vermist wird, namentlich auch in dieser Beziehung die jetzige Behauptung des Klägers, daß ihm „als Erbherrn von Westphalen“ ein persönlicher Anspruch auf jene Leistungen den Verklagten gegenüber zustehet, insofern dunkel und unverständlich erscheint, als gar nicht ersichtlich ist, was mit dem Ausdrucke „Erbherr“ bezeichnet werden soll, ob etwa ein durch Seniorat oder Majorat, oder durch den Besitz eines gewissen Erb- oder Stammgutes bestimmtes Mitglied der Familie von Westphalen;

Demnach aus der eignen Klagebegründung des Klägers hervorgeht, daß in Ansehung der streitigen Prästationen das Gut Lipp-  
springe als das ursprünglich berechnete Subject anzusehen ist, einer Annahme der überdem das vom Kläger angezogene Saalbuch insofern das Wort redet, als in diesem bei den Colonaten der Verklagten die hier in Rede stehenden Reallasten derselben gleichfalls als solche bezeichnet stehen, welche nach Lipp-  
springe zu prästiren seyen;

Daher denn bei dieser actenmäßig feststehenden Qualität der fragl. Prästationen als ursprünglicher Realberechtigungen des Gutes Lipp-  
springe dem Kläger allerdings der Beweis obliegt, daß jene Leistungen jetzt von dem geständigermassen nicht mehr in seinem Besitze befindlichen Gute Lipp-  
springe auf ihn persönlich übergegangen seyen; dieser Beweis jedoch im angefochtenen Amtsbescheide mit Recht auf diejenigen Prästationen beschränkt ist, in Ansehung deren eine solche Uebertragung nach der Natur der Leistungen überhaupt denkbar erscheint, d. h. hier in Ansehung der Eier und Hühner, welche Gefälle dem Berechtigten auch abgesehen von dem Besitze des betr. Gutes Nutzen gewähren können; dagegen eine gleiche Statthaftigkeit der Uebertragung in Ansehung der streitigen Spann- und Handdienste nicht anzunehmen ist, indem diese gleich allen lediglich zum Besten eines Grundstückes dienenden und daher nothwendig ein solches als realberechtigtes Subject voraussetzenden Reallasten als Pertinenz des berechtigten Gutes anzusehen sind und einer Veräußerung derselben ohne das letztere die Analogie der wirklichen Servituten entgegensteht, wie dieß von den bewährtesten Germanisten angenommen worden ist;

Vgl. Eichhorn, deutsches Privatrecht, Ed. 4. S. 165. Note b.

Dunker, Lehre von den Reallasten. S. 35.

Gründler, Polemik S. 239.

Demgemäß Kläger mit seiner Klage so weit sie auf die erwähnten Dienste gerichtet, allerdings abgewiesen werden mußte, weil er sich nicht mehr im Besitze des berechtigten Gutes befindet, durch welchen seine active Legitimation zu der fraglichen Klageerhebung be-



dingt steht; nach alle diesem der angefochtene Bescheid des Amtes Horn vom 31. Octbr. v. J. dem Kläger zu einer begründeten Beschwerde keine Veranlassung giebt: so wird der wider denselben ausgeführte Recurs verworfen.

Die eingesandten Acten gehen an das Amt Horn mit einer Abschrift dieses Bescheides zurück. Dasselbe hat die gewöhnliche Gerichtsgebühr, welche ordnungswidrig nicht vollständig angegeben ist, vom Kläger einzuziehen.

**Decretum** Detmold den 11. März 1852.

Fürstl. Vpp. Justizkanzlei.

**N<sup>o</sup> 72.**

In Sachen des Colon Meyer Nr. 5 zu Wellentrup, Verflagten und Recurrenten gegen den Anwalt Fürstlicher Rentcammer, Kläger und Recursen,

die Lieferung von Pachtfrüchten betreffend, erkennen Wir Paul Alexander Leopold 2c für Recht: daß das Erkenntniß des Amtes Schieder vom 24. Sept. 1829 zu bestätigen und der Recurrent in die Kosten dieser Instanz zu verurtheilen sey.

Wie Wir hiermit bestätigen und verurtheilen.

**V. R. W.**

**Conclusum** am Generalhofgerichte den 27. May 1831 et publ. Detmold den . . Juni 1831.

**Entscheidungsgründe.**

Gleich bei Anstellung der Klage erklärte der Recurse, daß die streitigen Gefälle alternirend von Fürstlicher Rentcammer und von dem Colon Rattmeyer bezogen würden. So gewiß daher auch die Frage, ob der Pachtspflichtige verbunden ist, seine **Praestanda** theilweise an verschiedenen Orten nach Bestimmung des Pacht Herrn abzuliefern, zu Gunsten des Recurrenten entschieden werden mußte: so kann doch mit Aufwerfung derselben der Recurrent eine Beschwerde gegen das Erkenntniß des Amtes Schieder vom 24. Sept. 1829 nicht bilden, weil sie in erster Instanz ein Gegenstand des Streits überall nicht war, und weil das Amt nur rücksichtlich der alternirend bezogenen Pachtfrüchte erkannt hat, daß der Recurrent sie an jedem beliebigen Orte binnen Landes abzuliefern habe. Der Recurse selbst hat zum Uebersusse noch in dieser Instanz allen Zweifel hierüber dadurch gehoben, daß er wiederholt erklärt: es werde nicht verlangt, daß der Recurrent die Gefälle jährlich mit zwei Fuhrn halb an Fürstliche Cammer und halb an Rattmeyer liefere, sondern das ganze **Praestandum** solle ein Jahr an den letztern und das andere an die erstere mit einer einzigen Fuhr geliefert werden.

Die Verbindlichkeit des Pachtspflichtigen, als Lieferungsort jeden